

Bericht

über die Maßnahmen

des Gleichbehandlungsprogramms

der Stadtwerke Arnstadt GmbH

und der

Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG

im Jahr 2018

A. Vorbemerkungen

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und ist im Internet veröffentlicht unter:

www.sw-arnstadt.de/service/allgemeines/

bzw.

www.arnstadt-netz.de/unternehmen/gleichbehandlung/

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht dient der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 7 a Abs. 5 EnWG. Danach sind die Stadtwerke Arnstadt GmbH (SWA) und die Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG (SWANKG) zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs verpflichtet.

B. Gleichbehandlungsmanagement

Die Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten wird seit 2015 durch Herrn Mario Werdan von der externen Unternehmensberatung KONEXUS wahrgenommen. KONEXUS ist ein auf die Energiewirtschaft spezialisiertes Beratungshaus.

Kontaktdaten:

Mario Werdan

KONEXUS Consulting Group

Parsevalstraße 9b

40468 Düsseldorf

Mobil: 0172 / 4409 259

Fax: 0211 / 5180 37 69

mario.werdan@konexus-consulting.com

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in seiner Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig und hat Zugang zu allen Informationen, über die SWA bzw. SWANKG verfügen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

Das für die SWA und SWANKG gültige Gleichbehandlungsprogramm wurde in 2018 nicht verändert.

C. Selbstbeschreibung, Organisation SWA / SWANKG sowie Kundenanzahl

Die SWA nimmt Aufgaben im Bereich Vertrieb Strom/Gas, diverse Service- und Overhead-Dienste sowie Erzeugung, Verteilung und Vertrieb Wärme wahr. Wesentliche Aufgabe der SWANKG ist der sichere, zuverlässige, leistungsfähige und diskriminierungsfreie Betrieb des Elektrizitäts- und Gasverteilernetzes. Weiterhin werden Dienstleistungen erbracht. Die SWANKG nimmt Aufgaben im Bereich Asset Management, IT, Netztechnik Strom/Gas, Netzwirtschaft sowie Rechnungswesen/Controlling wahr. Zwischen beiden Gesellschaften bestehen Miet- und Dienstleistungsverträge.

Bei den rechtlichen Vertretern der SWA gab es in 2018 im Vergleich zu 2017 dahingehend eine personelle Veränderung, dass Herr Friedrich Reinhard Wilke nun die alleinige Geschäftsführung der SWA inne hat. Herr Thomas Bauer ging zum 1. Januar 2018 in den Ruhestand.

Die Geschäftsführung für die SWANKG obliegt satzungsgemäß der Komplementär-gesellschaft Stadtwerke Arnstadt Netz Verwaltungs-GmbH (SWANV). Seit dem 1. Januar 2017 hat Frau Nicole Preiß die alleinige Geschäftsführung der SWANV inne.

Die grundsätzliche Aufbauorganisation der SWA hat sich im Berichtszeitraum im Vergleich zum Vorjahr dahingehend leicht verändert, dass

- die Abteilung „Vertrieb, Energiewirtschaft“ (vorher eigene Abteilung unter der Geschäftsführung) nun unter der „kaufmännischen Leitung“ und
- die „Wärmeversorgung“ (vorher als Abteilung unter der „kaufmännischen Leitung“) jetzt als eigene Abteilung direkt unter der Geschäftsführung platziert wurde.

Die Aufbauorganisation der SWANKG hat sich in 2018 strukturell nicht verändert.

Insgesamt arbeiteten Ende 2018 bei der SWA 16 und bei der SWANKG 33 Mitarbeiter/innen. Die Aufbauorganisationen der beiden Gesellschaften wurden zum Stichtag 31. Dezember 2018 wie folgt ausgestaltet und dimensioniert:

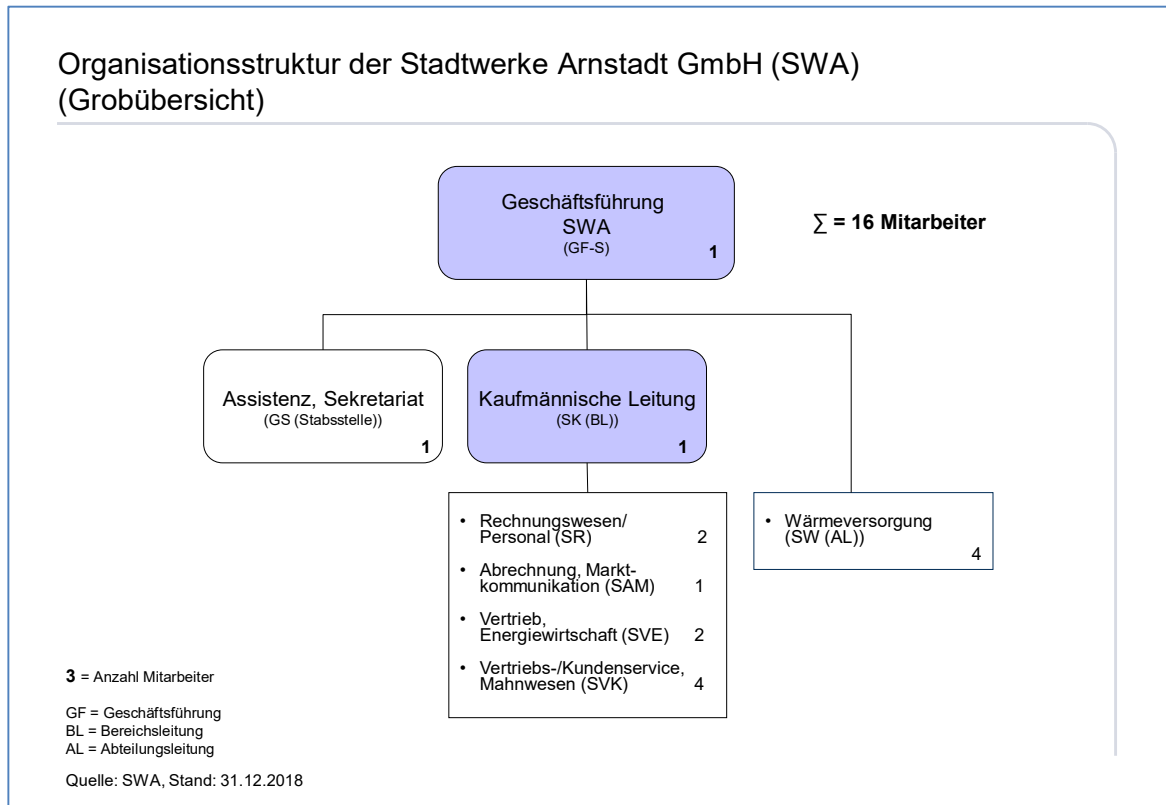


Abb.: Organigramm und Anzahl Mitarbeiter/innen SWA, 31. Dezember 2018

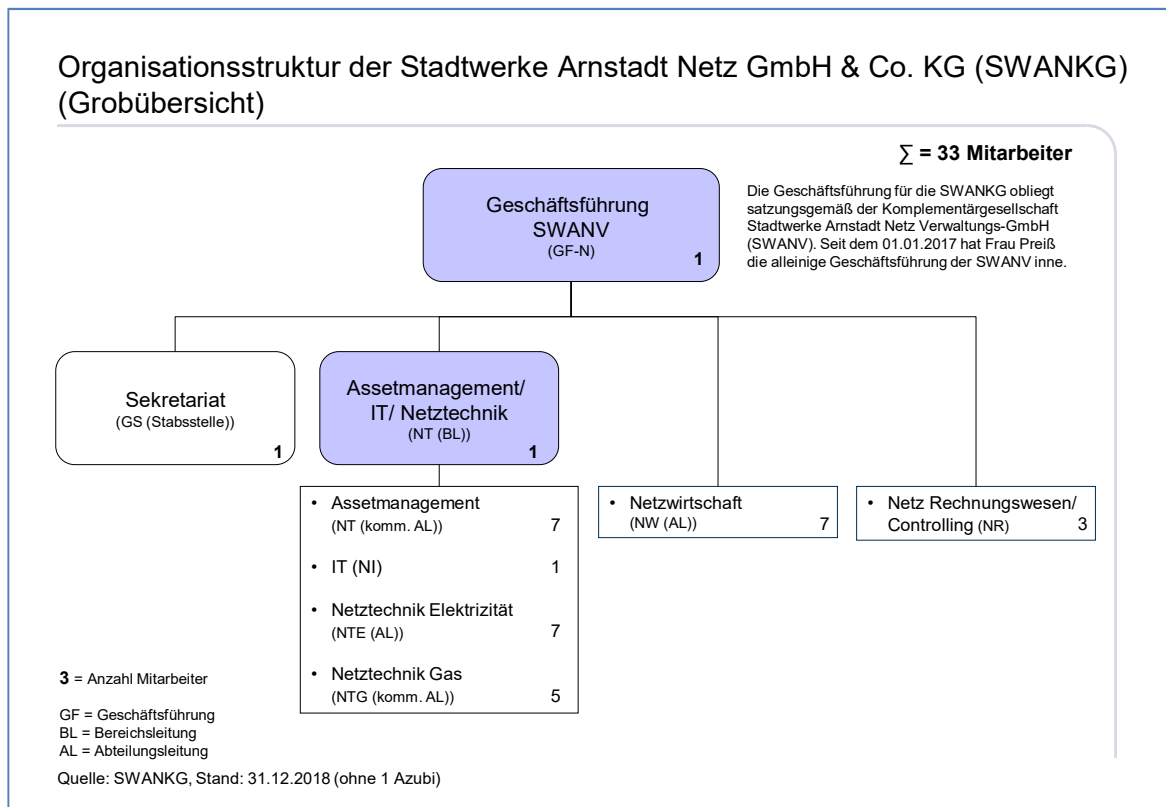


Abb.: Organigramm und Anzahl Mitarbeiter/innen SWANKG, 31. Dezember 2018

Die Anzahl der Kunden bei Strom und Gas betrug zum 31. Dezember 2018 (je Rolle):

vertriebsseitig (= SWA):

- Strom: 16.035
- Gas: 4.023

netzseitig:

- Strom: 16.615
- Gas: 4.288

D. Verschiedene Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts und Grobanalyse

Auch in 2018 wurden durch den Gleichbehandlungsbeauftragten punktuell Geschäftsabläufe hinsichtlich der Unbundling-Konformität überprüft.

Kundenmanagement

Die Kundenmanagementprozesse werden sowohl für den Vertrieb (Abt. „Vertriebs-/Kundenservice“) als auch für die Netzgesellschaft („Abt. Netzwirtschaft“) organisatorisch getrennt voneinander erbracht. Die Mitarbeiter/innen sind so geschult, dass bei persönlichen oder telefonischen Anfragen sofort geklärt wird, ob Informationen vom Vertrieb oder Netz gewünscht werden. Es ist sichergestellt, dass bei Kundenkontakt hinsichtlich der Belange „Service“, „Forderungsmanagement“, „Inkasso“ etc. jeweils eine Verwechslungsgefahr ausgeschlossen werden kann.

Über Testanrufe durch den Gleichbehandlungsbeauftragten im März bzw. im November 2018 (sog. Mystery Calls) wurde überprüft, ob die Mitarbeiter/innen die aus § 6 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) abzuleitenden Pflichten zur neutralen Beratung und die darauf beruhende Arbeitsanweisung bei der Ausübung des Tagesgeschäftes einhalten. Die Mitarbeiter/innen haben in beiden Fällen immer richtigerweise auf die Trennung von Netz- und Vertriebsaktivitäten am Telefon hingewiesen. Hierdurch konnte über diese Stichproben sichergestellt werden, dass die Kundenbetreuung im Berichtszeitraum neutral und Unbundling-konform erfolgte.

Die beiden darstellten Verprobungsfälle zeigen, dass es auch in 2018 gut gelungen ist, die gesetzlichen Anforderungen an das Unbundling umzusetzen und die Mitarbeiter/innen in den zurückliegenden Jahren in dem erforderlichen Umfang zu sensibilisieren.

Datenschutz

Im Hinblick auf die Komplexität der neuen Datenschutz-Grundverordnung haben sich die SWA und SWANKG dazu entschieden, die Interessen von einem externen Datenschutzbeauftragten (Fa. „Privacy One“) wahrnehmen zu lassen.

Schwerpunkt der Tätigkeiten des Datenschutzbeauftragten ist die Umsetzung der EU Datenschutz-Grundverordnung (EU DS-GVO). Als europäische Verordnung wurde die EU DS-GVO im Mai 2016 als unmittelbar geltendes Recht in allen europäischen Mitgliedstaaten in Kraft gesetzt. Mit einer zweijährigen Frist mussten die Anforderungen der EU DS-GVO ab Mai 2018 dann bei der SWA bzw. SWANKG etabliert sein. Im Vorwege wurden bereits vorbereitende Maßnahmen zur Erfüllung der neuen Anforderungen begonnen. Eine umfangreiche Dokumentation der datenschutzrelevanten Verarbeitungstätigkeiten, die Anpassung der Benachrichtigungspflichten von Kunden und Mitarbeitern und die Erstellung von Löschkonzepten waren dabei wesentliche Schwerpunkte bei der Umsetzung der EU DS-GVO.

Zähl- und Messwesen

SWANKG hat die seit 2017 begonnenen Einbauten von modernen Messeinrichtungen, insbesondere bei Neuanlagen und Turnuswechseln, zu den veröffentlichten Konditionen in 2018 fortgesetzt (ca. 100 Einbauten in 2018; ca. 1.400 geplante Einbauten in 2019). Hiervon hatte die SWANKG die in ihrem Netzgebiet aktiven Lieferanten zuvor fristgerecht und in diskriminierungsfreier Art und Weise in Kenntnis gesetzt. SWANKG stellt als Messstellenbetreiber gemäß § 3 Abs. 4 MsbG die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung über die buchhalterische Entflechtung in entsprechender Anwendung des § 6b EnWG sicher.

Darüber hinaus hat SWANKG zusammen mit ihrem Smart Meter Gateway-Administrator, der Thüga SmartService GmbH, die Vorbereitungen für den Roll-out von intelligenten Messsystemen, soweit dies unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen möglich ist, vorangetrieben. In einer gesondert eingerichteten Projektgruppe wurden die Voraussetzungen diskutiert, um u. a.

- eine sichere Transportkette (vom Hersteller bis zum Netzbetreiber) inkl. Transportkiste mit 2-Faktor-Authentifizierung zu gewährleisten,
- sichere Lagerräume für die Zähler (Wandstärke, Feuerschutztür, ...) vorzuhalten,

- die Erweiterung der SAP-Software zur Aufsetzung eines Zählerwechselprozessmanagement voranzutreiben.

Anschluss- und Einspeisemanagement von EEG- bzw. KWK-Anlagen

Bisher konnten alle Netzanschlussbegehren von EEG- bzw. KWK-Anlagenbetreibern im Netzgebiet der SWANKG zeitnah erfüllt werden. Da es zu keinen Kapazitätsproblemen kam, musste im Berichtszeitraum keine Leistungsreduzierung vorgenommen werden.

Ein Schwerpunkt lag im letzten Jahr auf den Vorbereitungen zur Einführung des Marktstammdatenregisters (MaStR). Für viele energiewirtschaftliche Prozesse stellt der Rückgriff auf die Stammdaten des MaStR eine deutliche Steigerung der Datenqualität und eine Vereinfachung dar. Viele behördliche Meldepflichten können zukünftig durch die zentrale Registrierung vereinheitlicht, vereinfacht oder ganz abgeschafft werden. Der Start des MaStR-Webportals ist von der BNetzA auf Januar 2019 terminiert worden. Im Vorwege wurde die Einspeiser-Datenplattform an die neu hinzugekommenen Marktstammdaten angepasst. Die Fristvorgabe konnte dann in 2019 auch eingehalten werden.

Einführung der Markt- und Messlokation

Nach Maßgabe der neuen Anlage 3 zum Beschluss BK6-16-200 Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen (MPES) mussten bis zum 1. Februar 2018 Energieversorger ihre bestehenden Zählpunkte der regulierten Sparten Strom und Gas in zwei getrennte Konstrukte aufsplitten, von denen eines die kaufmännisch-bilanzielle Sicht („Marktlokation“) und eines die messtechnische Sicht („Messlokation“) repräsentiert. Die Einführung wurde in 2018 durch SWA/SWANKG fristgerecht und erfolgreich umgesetzt.

IT-Systeme und Berechtigungen

Auch auf der IT-Ebene wird das informatorische Unbundling durchgängig eingehalten. Für die Unbundling-Konformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur gleichermaßen ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch prozessual umgesetzt ist.

Die Umsetzung erfolgt mit Hilfe des Verzeichnisdienstes „Active Directory“, in dem Berechtigungen je Mitarbeiter u. a. für IT-Anwendungen, Laufwerke/Verzeichnisse, E-Mail-Verteilerlisten gepflegt werden. Der Anstoß zum Entzug von Berechtigungen beim Wechsel oder Ausscheiden von Mitarbeitern erfolgt durch die getroffenen Regelungen des Informationssicherheits-Management-Systems (ISMS) „02.08.A7_Personelle_Sicherheit“ und wird durch die IT-Abteilung (NI) durchgeführt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat dieses Prozedere in 2018 erneut verprobt und keine Mängel festgestellt, die die Unbundling-Konformität gefährden.

Informationssicherheits-Management-System (ISMS)

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind laut EnWG verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme, die der Netzsteuerung dienen, im Sinne der Informationssicherheit gegen Bedrohungen zu schützen.

Die Einführung des ISMS gemäß den Vorgaben des IT-Sicherheitskataloges der BNetzA wurde fristgerecht in 2017 umgesetzt und erfolgreich zertifiziert sowie durch ein Überwachungsaudit in 2018 bestätigt. Mit der Einführung des ISMS wurde Herr Uhlworm zum Informationssicherheitsbeauftragten bestellt.

Die notwendigen Unterweisungen bzw. Schulungen der Führungskräfte und Mitarbeiter/innen (vor allem bei Neueinstellungen) im relevanten Geltungsbereich wurden, entsprechend der geltenden Richtlinien, auch in 2018 konsequent durchgeführt.

Marktraumumstellung (Gas)

Im Netzgebiet der SWANKG wird nur H-Gas eingesetzt. Eine Marktraumumstellung findet somit nicht statt.

Konzessionen

Im Berichtszeitraum haben weder die SWA noch die SWANKG an Konzessionsvergabeverfahren der Sparten Strom und Gas teilgenommen. Die SWA und die

SWANKG stellen die Grundsätze der Gleichbehandlung auch weiterhin im Netzgebiet sicher.

E. Fazit

Im Berichtszeitraum hat es keine relevanten Beschwerden von Marktteilnehmern gegeben, die als möglicherweise entflechtungsrechtlich problematisch eingestuft werden mussten. Demzufolge wurden gegenüber Mitarbeiter/innen der Unternehmen keine Sanktionen wegen Fehlverhaltens ausgesprochen.

Auch aus der Kontinuität hinsichtlich der Besetzung des Gleichbehandlungsbeauftragten lassen sich positive Effekte ableiten. Die langjährige Wahrnehmung durch ein und dieselbe Person beseitigt Barrieren für eine Kontaktaufnahme und führt dazu, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte gerade im Bereich der mündlichen und telefonischen Kommunikation leicht ansteigende Fallzahlen feststellt.

Unabhängig davon werden die Mitarbeiter/innen der Unternehmen regelmäßig zu den rechtlichen Anforderungen des EnWG und des Gleichbehandlungsprogramms bzgl. der Trennung des Netzbetriebs und anderer Unternehmensbereiche informiert. Des Weiteren sind alle Vorgesetzten verpflichtet, die Tätigkeiten ihrer Mitarbeiter/innen auf etwaige Verstöße gegen dieses Gleichbehandlungsprogramm hin zu überwachen.

Arnstadt, den 28. März 2019

Mario Werdan
(Gleichbehandlungsbeauftragter)